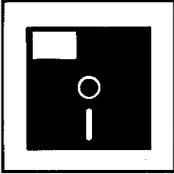


Fristen 2.0 – ein Hilfsmittel für Juristen?

Ein Programm zur Berechnung zivil- und strafrechtlicher Fristen von Gabriele und Walter Schweiger, Gieseking Verlag 1990.



Thomas Lapp

Der Gieseking Verlag vertreibt unter dem Titel „EDV-Hilfen für Juristen“ mehrere Programme, unter anderem eines zur Fristen-Berechnung. Laut Werbung soll dieses Programm eine Hilfe sein „insbesondere für Anwälte, Notare, Richter und Rechtspfleger, aber auch für Behörden und für Studenten“. Ob die Autoren dem selbstgesetzten Anspruch gerecht wurden und ihr Programm wirklich eine Hilfe für den Juristen ist, wird der Test zeigen.

Programm) den im Einzelfall gegebenen Fristablauf unter Berücksichtigung der Gerichtsferien, der gesetzlichen Feiertage, der Sonnabende und Sonntage automatisch ... Der Anwender wählt den Rechtsbehelf aus, der im konkreten Fall gegeben ist. Das Programm fordert im Dialog eventuell weiter benötigte Informationen an ...“.

net das Programm fix aus, wann danach 14 Tage abgelaufen sind. Fällt das Fristende auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag, so erkennt das Programm dies und berechnet den nächsten Werktag. Dabei werden auch länderspezifische Feiertage und die Änderungen aus dem Einigungsvertrag berücksichtigt. Dahinter verbirgt sich allerdings allein die „Verlegung“ des Tags der deutschen Einheit ab 1990 und die Verdoppelung des Feiertages in 1990. Die Feiertagsregelungen der neuen Bundesländer konnten noch nicht berücksichtigt werden, da die entsprechenden Gesetze noch nicht vorlagen. Das Programm arbeitete während des Tests fast fehlerfrei und ließ sich auch nicht durch weit entfernte Daten wie den 29. Februar 2000 verwirren (vgl. hierzu Ringwald, Der schwarze Dienstag – 29. Februar 2000, jur-pc 4/90, S. 552).

Leistungsumfang und Zielgruppe

1. Das Konzept

Die Autoren wollen nach ihren eigenen Worten den Juristen oder den juristisch gebildeten Mitarbeiter von der Notwendigkeit entlasten, Fristen berechnen zu müssen und, ihm mehr Raum für die eigentliche, vom Computer nicht substituierbare, juristische Leistung vermitteln. Dazu sollte in das Programm ein gewisses Basiswissen eingebaut sein, insbesondere die Dauer bestimmter Fristen, die Bedeutung der Gerichtsferien und die Bedeutung von Samstagen, Sonn- und Feiertagen für den Fristablauf. Dabei wurde eine Auswahl von zivil- und strafprozessualen Fristen integriert. Für weitere Fristen ist ein Menüpunkt „beliebige Frist“ vorgesehen, die Autoren stellen aber bei entsprechendem Interesse die Aufnahme weiterer Fristen in Aussicht.

2. Praktische Anwendung

Das Programm läßt sich problemlos von Diskette starten. Für die Installation auf der Festplatte steht ein eigenes kleines Hilfsprogramm bereit, das auch gleich eine Startdatei anlegt. Die Bedienung des Programms gestaltet sich außerordentlich einfach und ist schnell erlernt. Im Menü stehen die fest eingebauten Fristen, unterteilt in strafrechtliche und zivilrechtliche, nebst der möglichen „beliebigen Fristen“ zur Auswahl.

Lediglich die Kombination von Wochenende und Ferienbeginn konnte den Algorithmus überfordern: Während bei regulärem Fristablauf am 15. Juli 1991 zu-treffend der Beginn der Ferien erkannt wird, erkennt das Programm bei regulärem Fristende am Samstag, dem 13. Juli 1991 den Ferienbeginn nicht und behauptet, die Frist ende am 15. Juli 1991.

Feiertage und Ferien

Wählt man beispielsweise die „zivilrechtliche Frist: Einspruch VU“, so wird man als nächstes nach dem Datum der Zustellung gefragt. Anschließend rech-

Thomas Lapp ist Rechtsreferendar in Berlin.

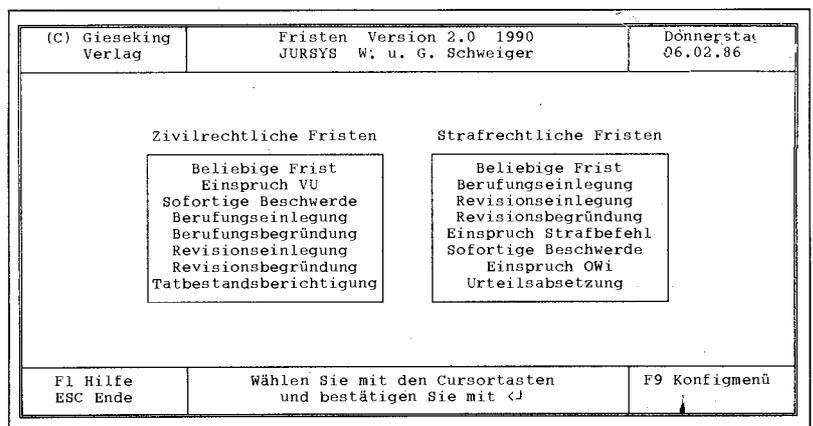
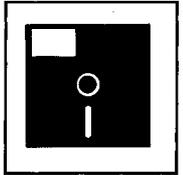
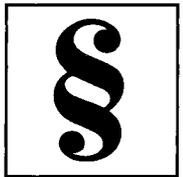


Abb. 1: Hauptmenü mit voreingestellten Fristen



Lobenswert ist vor allem die Information über die Berechnung des Fristendes. Der Benutzer kann die Berechnung kontrollieren,

Transparenz der Berechnung

da für jeden Tag zwischen normalem und tatsächlichem Fristablauf angezeigt und jeweils begründet wird, warum dies noch nicht der letzte Tag der Frist ist. Diese Transparenz ist zu begrüßen.

Weniger durchdacht scheint der Ablauf bei Berechnung „beliebiger Fristen“ zu sein. Hier wird zunächst zwischen Ereignis- und Tagesfristen ausgewählt. Anschließend ist die Dauer der Frist einzustellen. Dazu erlaubt das Programm die Eingabe von Tagen, Wochen, Monaten und Jahren. Jedenfalls ungeschickt ist, daß hier auch sinnlose Angaben wie etwa 5 Tage, 2 Wochen, 7 Monate und 1 Jahr möglich sind. Solche Fristen sind nicht praxisrelevant, und ihre Eingabe sollte das Programm verhindern. Es sollte auch verhindert werden, daß der eilige Anwender, der z.B. eine Tagesfrist berechnen will und dann Wochen, Monate und Jahre durch RETURN überspringt und aus Versehen einmal zu oft RETURN drückt, das Ergebnis nicht mehr wahrnehmen kann, weil das Programm gleich ins Hauptmenü zurückspringt.

Online-Hilfe und Dokumentation

Es stehen während des Programmablaufs stets kurze Hilfstexte zur Verfügung, welche mehr oder weniger die gesetzlichen Vorschriften wiederholen. Wer etwas mehr wissen möchte, der kann im Handbuch, welches

besser Handheft heißen würde, nachsehen. Beide Funktionen sind jedoch keineswegs vollständig. Vielmehr wirkt die Auswahl der Informationen eher zufällig. Man kann natürlich von einem Programm dieser Art nicht eine umfassende Kommentierung aller Aspekte der Fristenberechnung erwarten, zumal auch die Informationsbedürfnisse der Anwender – je nach Vorkenntnissen und Situation – äußerst unterschiedlich sind. Hier zeigt sich zum ersten Mal die fehlende Analyse der konkreten Anwendungssituation – darauf wird später noch einzugehen sein. Bisher hat man den Eindruck, daß die Hilfen für den Rechtsanwalt, den Richter oder den Rechtspfleger zu selbstverständlich, für den seltener mit Fristenproblemen befaßten Juristen oder gar den juristisch gebildeten Laien aber zu abstrakt und daher wenig hilfreich sind.

3. Vergleich zur konventionellen Arbeitsweise

Eine wirkliche Erleichterung der Arbeit kann ein Programm nur

dann bringen, wenn es gegenüber den konventionellen Hilfsmitteln Vorteile bietet. Grundlage dieses Vergleichs muß eine konkrete Anwendungssituation sein.

Die Anwendungssituation

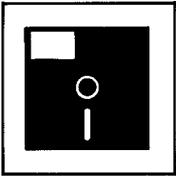
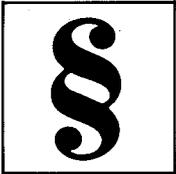
Eine Standardsituation in der Anwaltskanzlei ist der Eingang eines Schriftstücks, das eine Frist enthält. Das erste und nicht zu unterschätzende Hindernis ist die Erkenntnis dieser Tatsache. Hier kann kein Computer helfen, das muß die Anwaltsgehilfin oder der Anwalt selbst bemerken. Das zweite Problem ist die Bestimmung der Fristdauer. Hierbei hilft meist ein Blick in das Schreiben oder der berühmte Blick ins Gesetz, der ja bekanntlich bei vielen juristischen Fragen nützt. Das Programm hilft nur bei den wenigen voreingestellten Fristen. Über die Auswahl ließe sich dabei trefflich streiten. So scheint es unverständlich, daß einerseits die

(C) Gieseking Verlag	Fristen Version 2.0 1990 JURSYS W. u. G. Schweiger	Donnerstag 04.04.91
Ereignisfrist: ja Ereignisdatum: 15.06.1991		
Fristlauf: Tage: Wochen: Monate: 1 Jahre:		
Gerichtsferien berücksichtigen? ja		
regelmäßiger Fristablauf: 15.07.1991 - Gerichtsferien bis 15.09.1991 verbleibende Frist: 1 Tage		
Fristablauf somit: 16.09.1991 - Werktag		
die Frist endet am 16.09.1991		
F1 Hilfe F2 Menü	weiter mit beliebiger Taste	

Abb. 2: Gerichtsferien werden berücksichtigt

(C) Gieseking Verlag	Fristen Version 2.0 1990 JURSYS W. u. G. Schweiger	Donnerstag 04.04.91
Ereignisfrist: ja Ereignisdatum: 13.06.1991		
Fristlauf: Tage: Wochen: Monate: 1 Jahre:		
regelmäßiger Fristablauf: 13.07.1991 - Samstag nächster Tag: 14.07.1991 - Sonntag nächster Tag: 15.07.1991 - Werktag		
die Frist endet am 15.07.1991		
F1 Hilfe F2 Menü	weiter mit beliebiger Taste	

Abb. 3: Ferienbeginn wird nicht gesehen



Frist für die – wie das Handbuch zu Recht feststellt – „in der Praxis ersichtlich nur selten genutzte“ Tatbestandsberichtigung fest eingestellt ist, während die praktisch viel bedeutsameren Wiedereinsetzungsfristen nicht aufgenommen wurden. Dabei lebt doch nicht zuletzt dieses Programm von den Problemen bei der Einhaltung gesetzlicher Fristen – oder gehen die Programmautoren davon aus, die Versäumnis sei in der Regel Folge falscher Fristberechnung, und dies sei bei Benutzung ihres Programms kein Problem mehr? Das eigentliche Betätigungsfeld des Programms ist die Berechnung des Fristendes. Bei Fristen von zwei Wochen oder einem Monat scheint das Programm keinen besonderen Zeitvorteil gegenüber einem einfachen Kalender zu bieten. Mit jedem kanzleitypischen Kalender läßt sich der Ablauf einer solchen Frist schnell und problemlos ablesen, zumal auch dort die Feiertage alle ausgewiesen sind – wenn man vom Sonderfall des 3. Oktober 1990 einmal absieht. Einen Vorteil bietet das Programm hier nicht, insbesondere weil der Anwalt oder seine Sekretärin anschließend ohnehin den Kalender aufschlagen muß, um die Frist zu vermerken. Das gilt auch für den Anwalt, der etwa ein Kanzleiprogramm mit integrierter Fristenkontrolle nutzt, da eine residente Nutzung unseres Programms nicht möglich ist, von einer Schnittstelle zum Kanzleiprogramm ganz zu schweigen (es ist zwar eine Datei vorgesehen, welche den jeweils zuletzt berechneten Tag enthält, doch kann damit keine Kalendereintragung erfolgen). Interessanter sind da schon Tagesfristen oder beispielsweise eine Frist von fünf Wochen. Aber auch dann wird der Kalender nicht total zu überrunden sein, da weitere Fragen, wie etwa Vorfristen, vom Programm ungelöst bleiben. Eine wirkliche Hilfe ist das Programm allerdings dann, wenn Gerichtsferien zu berücksichti-

gen sind. Bei einer Frist, die in die Ferien hineinläuft, ist es für jeden, der einmal das Ende einer solchen Frist an den Fingern abgezählt hat, eine Freude, zu sehen, wie elegant das Programm dieses Problem löst. Wenn die Sache in den Ferien zur Feriensache erklärt wird, müssen doch wieder die Finger herhalten, da dieser Fall im Programm nicht vorgesehen ist. Für die Anwaltskanzlei bringt das Programm daher zunächst wenig Vorteile, da nur zwei der fest eingestellten zivilrechtlichen Fristen keine Notfristen sind. Hier droht zudem noch eine Gefahr, da es den Autoren entgangen ist (vgl. Handheft S. 34 ff), daß auch in Feriensachen (vgl. § 200 Abs. 2 bis 4 GVG) Rechtsmittel eingelegt werden können und dann Berufungs- und Revisionsbegründungsfrist in den Ferien ablaufen.

Hilfreich ist das Programm, wenn ein Richter, Rechtspfleger oder auch ein Anwalt prüfen muß, ob eine Verfahrenshandlung fristgerecht erfolgte oder nicht. Insbesondere dann, wenn der Vorgang schon längere Zeit zurückliegt und man etwa den Kalender des Vorjahres (oder gar noch ältere) konsultieren müßte, bietet das Programm unbestreitbar Vorteile. Nicht jeder hat schließlich seine alten Kalender stets griffbereit. Für den Richter interessant ist sicher auch die Berechnung der Frist für die Urteilsabsetzung in Strafsachen, wenn auch möglicherweise erfahrene Vorsitzende diese Berechnung im Kopf erledigen. Hier kann man sich lästige Rechenarbeit ersparen und sich auf die eigentlichen Probleme konzentrieren. Schöner wäre es hier allerdings auch, stünde das Programm resident im Hintergrund zur Verfügung. Typischerweise wird sich ja der Wunsch, schnell eine Frist mittels EDV-Hilfe nachzurechnen, dann einstellen, wenn man ohnehin gerade mit der Textverarbeitung oder Datenbank arbeitet und an den Problemen eines bestimmten Falles sitzt. Hier würde ein resi-

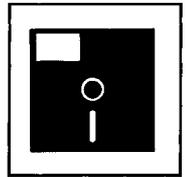
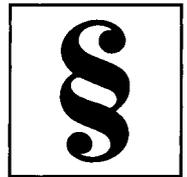
denes Programm schneller greifbar sein, da nicht jedes Standardprogramm einen Zugriff auf weitere Programme gestattet (wie etwa Word).

Sinnvoll erscheint das Programm vor allem für Studenten oder auch Rechtsanwalts- und Notargehilfen, die damit die korrekte Berechnung von Fristen üben können. Sie können zur Übung eigene Aufgaben stellen und dann ihre Ergebnisse mit diesem Programm kontrollieren. Hier ist ein solches Programm jedem Lehrbuch potentiell überlegen, da es praktisch unbegrenzte Übungsmöglichkeiten bietet. Hier könnte das Programm durch wenige kleine Erweiterungen noch viel besser werden. Vorstellbar wäre ein eingebauter Lernmodus, mit dem dann ganz gezielt auch Problemfälle abgefragt werden könnten, welche ja ohnehin im Programm schon gespeichert sind.

4. Probleme

Über die schon angesprochenen Aspekte hinaus sind im Test noch weitere mögliche Kritikpunkte aufgefallen.

Ein Problem der Konzeption scheint es zu sein, daß in ihrem Mittelpunkt das juristische Problem steht und nicht der einzelne Anwender, dem das Programm die Arbeit erleichtern soll. Die Arbeitsplätze und auch die Arbeitsweise der Juristen sind so vielfältig, daß man die Entscheidung für das juristische Studium leicht ironisch als „Hinausschieben der Berufentscheidung“ bezeichnet hat. Rechtsanwalt, Rechtsanwaltsgehilfin, Richter, Rechtspfleger, sonstiger Beamter oder Student haben alle unter ganz unterschiedlichen Fragestellungen mit dem Problem „Fristen“ zu tun und benötigen daher anders geartete Hilfe. Hierauf muß ein gutes Programm bei der Benutzerverföhrung und beim Handbuch Rücksicht nehmen. Ein Programmierer, der nicht den



künftigen Benutzer an den Anfang seiner Überlegungen stellt, gerät in Gefahr, ein Kunstwerk der Programmierertechnik statt ein Werkzeug für den Anwender zu schaffen. Die wenigen hier skizzierten Anwendungsfälle haben die Problematik gezeigt. Ein weiteres grundlegendes Problem: Das Programm suggeriert Vollständigkeit, die es nicht bieten kann, und wiegt den Anwender damit in trügerischer Sicherheit. Wer beispielsweise Einspruch gegen ein VU einlegen will, erhält präzise die Berechnung der Zwei-Wochen-Frist des § 339 ZPO, aber keine Warnung vor § 59 ArbGG, der nur eine Frist von einer Woche vorsieht. Die dogmatische Einordnung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens spielt dabei keine Rolle – hier wird eine vermeidbare Fehlerquelle eröffnet. Zudem beschränkt sich die Information zur Zustellung auf die Feststellung, die Zustellung vermerke der Zusteller auf dem Briefumschlag. Die vielfältigen Probleme bei der Zustellung durch EB

oder die Fragen, ob überhaupt eine wirksame Zustellung vorliegt, werden gar nicht erwähnt. Ebenfalls im Bereich des Grundsätzlichen liegt die Frage, ob das Programm dem Anwender Hinweise auf seine Möglichkeiten bei Fristversäumnis bieten sollte. Bereits hingewiesen wurde auf das Fehlen der Wiedereinsetzungsfristen. Wichtig wären daneben noch Hinweise auf mögliche Mängel bei der Zustellung, auf Fälle, in denen die gebotene Verfahrenshandlung auch nach Fristablauf – bis zur wirksamen richterlichen Verfügung – vorgenommen werden kann, oder die Frage, wann Fristverlängerung beantragt werden kann (letzteres findet sich teilweise im Handbuch).

5. Ergebnis

Insgesamt läßt sich feststellen, daß das Programm keine Hilfe für „den“ Juristen darstellt. Insbesondere in der Anwaltskanzlei bleibt der Nutzen begrenzt. Es kann aber sehr wohl manchen

Juristen eine Hilfe in bestimmten Situationen sein. Auf diese Fälle sollten sich die Autoren für künftige Versionen konzentrieren und das Programm daraufhin optimieren. Dann könnten sie wohl auch ihre uferlose Haftungsklausel streichen, nach der sie „keinerlei Garantie für die Nutzung der Informationen und des Programms, für deren Wirtschaftlichkeit oder für die fehlerfreie Funktion für einen bestimmten Zweck“ übernehmen.

Außerdem müßten die festgestellten Fehler beseitigt werden, damit die vom Programm erzielten Ergebnisse, wenn schon nicht den „Auffassungen der unabhängigen Rechtsprechung“ (so eine weitere Ausschlussklausel), dann aber wenigstens den gesetzlichen Vorschriften in jedem Falle Rechnung tragen. Durch solch weitgehende Haftungsausschlüsse wird leicht auch ein Mißtrauen geweckt, welches das Programm in diesem Umfang nicht verdient.

Urheberrechtsschutz für Computerprogramme

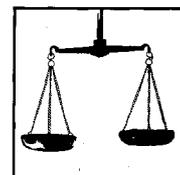
Urheberrechtsschutz für Computerprogramme

Anmerkung zu BGH (Urt. v. 4.10.1990, I.ZR 139/89, jur-PC 1991, 888 – Betriebssystem –)

Peter Waltl

Die deutsche höchstrichterliche Rechtsprechung zum Urheberrechtsschutz für Computerprogramme steht unter keinem glücklichen Stern. Neben den ohnehin ausreichend schwierig zu beantwortenden Fragen (etwa nach der Abgrenzung zwischen Algorithmus und Programmcode, der Trennung zwischen Form und Inhalt, dem urheberrechtlichen Schutzgegenstand usw.) waren die beiden bislang zur Debatte stehenden Computerprogramme – ein Inkassoprogramm sowie verschiedene Versionen eines Betriebssystems – denkbar ungeeignet, ihre Urheberrechtsfähigkeit überzeugend zu demonstrieren. Während in den USA zwischen Apple und Microsoft über die Urheberrechtsfähigkeit bzw. -verletzung graphischer Oberflächen gestritten wird, befaßt sich die aktuelle bundesdeutsche höchstrichterliche Entscheidung mit einem Betriebssystem für Rechner der (aussterbenden) mittleren Datentechnik.

Der Inkassoprogramm-Entscheidung lag die Klage eines Inkassoinstituts zugrunde, das durch die Vertragsuntreue des beauftragten Programmierers in erhebliche wirtschaftliche Schwierigkeiten zu kommen drohte. Dieser Leading-Case des deutschen Urheberrechtsschutzes für Software wurde also nicht von der Softwareindustrie betrieben, sondern von einem Unternehmen, das im übrigen gänzlich andere Interessen verfolgte. Dieser Hinweis soll die Berechtigung und die Bedeutung des Rechtsstreites nicht schmälern, er erscheint dennoch signifikant für die Zurückhaltung der Softwareindustrie in dieser Frage. So kommt es, daß die gesamte Branche mit einer Entscheidung leben muß, die sie selbst nicht zu verantworten hat.



BGH-„Inkassoprogramm“

Dr. Peter Waltl ist Rechtsanwalt in München.